

## STATUT

### DES VEREINS GRIECHISCHER DIPLOMIERTEN, FACHAUSGEBILDETEN UND DOKTOREN DER RUPRECHT-KARLS UNIVERSITÄT HEIDELBERG

#### A. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

##### Gründung und Überschrift des Vereins

Art. 1. Ein Verein mit der Überschrift "VEREIN GRIECHISCHER DIPLOMIERTEN, FACHAUSGEBILDETEN UND DOKTOREN DER RUPRECHT-KARLS UNIVERSITÄT HEIDELBERG" wird entstanden.

##### Sitz

Art. 2. Als Sitz des Vereins wird Thessaloniki bestimmt.

##### Ziel und Zweck

Art. 3. Der Verein der griechischen Alumni der Universität Heidelberg ist eine nicht profitorientierte, gemeinnützige Vereinigung, die keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt. In enger Verbindung zur Universität Heidelberg und zu Heidelberg Alumni international verfolgt der Verein das Ziel, den fachlichen und persönlichen Kontakt der Mitglieder untereinander und die wissenschaftlichen Verbindungen zur Universität Heidelberg und zu Deutschland zu pflegen.

Der Verein entwickelt Initiativen mit dem Zweck, die fachlichen Aktivitäten der Alumni in Griechenland zu koordinieren, das internationale Ansehen der Universität Heidelberg sowie die Identität der Alumni und ihre Solidarität untereinander zu fördern.

Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Die gewählten Amtsinhaber erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder der Universität Heidelberg und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.

Der Verein ist durch Heidelberg Alumni International akkreditiert und hat das Recht, offiziell die Bezeichnung

"Alumni Club der Universität Heidelberg"

zu tragen und für Publikationen das Universitäts-Logo zu verwenden.

Heidelberg Alumni International unterstützt die Aktivitäten des Vereins im Rahmen der Möglichkeiten der Universität und entsprechend den Zielen des Netzwerkes. Der Verein unterrichtet Heidelberg Alumni International regelmässig über seine Aktivitäten und benennt einen Ansprechpartner.

#### Mittel der Zweckerreichung

Art. 4. Zur Erreichung des Vereinszwecks, gemäss dem Art. 3 des Statuts, werden Veranstaltungen organisiert und Aktivitäten wissenschaftlichen, sozialen und kulturellen Interesses auf nationaler und internationaler Ebene entwickelt.

#### Mitglieder des Vereins

Art. 5. Die Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Vereins unterscheiden sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder des Vereins werden griechische Wissenschaftler, die ihr Diplom oder Fachausbildung oder den Dokortitel ihres Studiums an der Universität Heidelberg erworben haben.

Ehrenmitglieder des Vereins werden natürliche Personen ernannt. Aber ausnahmsweise von § 1 dieses Artikels können Ehrenmitglieder auch juristische Personen ernannt werden, solange sie zum Erfolg der Zwecke des Vereins beigetragen haben oder beitragen können.

Die Ehrenmitglieder nehmen an den Organen des Vereins nicht teil.

### B. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

#### 1. Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

Art. 6. Die Eigenschaft des ordentlichen Vereinsmitglieds wird durch Beschluss des Verwaltungsrates und nach vorigem Antrag des Interessenten oder auf Vorschlag von mindestens drei ordentlichen Vereinsmitglieder erworben.

Die Eigenschaft des Ehrenmitglieds wird durch Beschluss der Ordentlichen Generalversammlung nach vorigem Vorschlag des Verwaltungsrates erworben.

Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und können

in den verschiedenen Ausschüssen oder Arbeitsgruppen teilnehmen. Die Ausübung ihrer Rechte setzt aber irgendwie die Erfüllung ihrer ökonomischen Verpflichtungen dem Verein gegenüber voraus.

## 2. Verlust der Mitgliedschaft des Vereins

Art. 7. Die Eigenschaft des Vereinsmitglieds erlischt mit dem Tod des Mitglieds oder mit seinem Austritt und Durchstreichung.

Der Austritt ist bei den Mitgliedern frei und wird zwingend durch ein Schriftstück des Interessenten an den Verwaltungsrat, mindestens drei Monate vor der Beendigung des Rechnungsjahres, gerichtet und gilt für das Ende dieses Jahres.

Das Mitglied wird vom Verein durchgestrichen und verliert die Eigenschaft als solcher nach vorigem Vorschlag des Verwaltungsrats und Beschluss der Generalversammlung in folgenden Fällen:

1) wenn es gewissermassen fortdauernd und in Kenntnis, dass die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz und dem gegenwärtigen Statut herleiten, zusammentreffen, unterlässt deren Erfüllung, obwohl es imstande dazu ist, und

2) wenn sein allgemeines Verhalten unvereinbar mit den Zwecken des Vereins ist.

Das durchgestrichene Mitglied hat das Recht, gemäss Art. 88 § 2 des Zivilkodexes (AK), die Hilfe des Landgerichtspräsidenten zu beantragen, wenn seine Durchstreichung infolge der Verletzung einer Bedingung des Statuts erfolgt ist oder wenn für sie keine wichtigen Gründe vorhanden sind.

## C. MITTEL DES VEREINS

Art. 8. Die Mittel des Vereins stammen aus:

1) Einschreibungsrechten im Verein und jährlichen Beiträgen seiner Mitglieder,

2) ausserordentlichen Beiträgen seiner Mitglieder, für die sich die Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel (3/4) der anwesenden Mitglieder entschliesst, und

3) Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, verschieden-er staatlicher, städtischer oder privater Beiträge, Beistands- gelder wie auch im allgemeinen jederlei ökonomischer Unter- stützungen, deren Annahme der Verwaltungsrat des Vereins vor- schlägt und die Generalversammlung genehmigt.

## D. VERWALTUNGSORGANE

Art. 9. Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- I. Die Generalversammlung seiner Mitglieder,
- II. Der Verwaltungsrat, und
- III. Der Kontrollausschuss.

### I. Die Generalversammlung

#### 1. Zusammenstzung und Unterscheidung

Art. 10. Die Generalversammlung der Vereinsmitglieder ist das oberste Organ des Vereins.

Die Generalversammlung setzen alle ordentlichen Mitglieder zusammen, die ihre ökonomischen Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt haben.

Die Generalversammlung der Mitglieder unterscheidet sich in Ordentliche und Ausserordentliche.

#### 2. Zuständigkeiten

Art. 11. Die Ordentliche Generalversammlung der Mitglieder ist für jedes Thema zuständig, das durch das gegenwärtige Statut keinem anderen Organ der Vereinsverwaltung eingeräumt wurde.

Insbesondere und unter dem Vorbehalt des vorigen Paragraphen unter der ausschliesslichen Zuständigkeit der Ordentlichen Generalverwaltung, die einmal jährlich zusammentritt, fallen die folgenden Themen:

1) Die Genehmigung des "Haushalts" für die Finanzverwaltung des vorigen Jahres wie auch der Darstellung des Kontrollausschusses bezüglich der Finanzverwaltung des vorigen Jahres.

2) Die Genehmigung des Haushalts für die Finanzverwaltung des folgenden Jahres.

3) Der Beschluss für etwaige Ausgaben, die im Haushalt nicht vorausgesehen worden sind und der Zuständigkeit des Verwaltungsrates des Vereins nicht zufallen.

4) Die Festsetzung des Geldbetrags, der von den Mitgliedern des Vereins für ihre Einschreibung bestritten werden muss, sowie ihres jährlichen ordentlichen oder ausserordentlichen Beitrags zu dem Verein.

5) Die Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kontrollausschusses des Vereins.

6) Der Beschluss für die Ernennung der Ehrenmitglieder des

Vereins.

7) Der Beschluss für die Gründung lokaler Abteilungen in verschiedenen Städten Griechenlands oder für die Abschaffung solcher vorhandenen wie auch der Bestimmungsbeschluss unter Umständen ihrer geographischen Grenzen.

8) Die Genehmigung der Geschäftsordnung der lokalen Abteilungen, der verschiedenen Ausschüsse wie auch des Sekretariats des Vereins.

9) Jedes andere Thema, für welches der Verwaltungsrat unzuständig ist oder welches von ihm auf sie verwiesen wird oder in Vorschlag von einem der übrigen Organe der Vereinsverwaltung oder von einem zehntel (1/10) ihrer Mitgliederzahl gebracht wird.

Im letzten Fall muss der Vorschlag spätestens innerhalb der ersten zehn Tage des Monats Oktober und in keinem Fall nach der Beschlussfassung für die Absendung der Einladungen in die Zusammenberufung der jährlichen (Ordentlichen) Generalversammlung. Die Vorlegung des Vorschlags muss schriftlich erfolgen.

### 3. Zusammenberufung der Ordentlichen und Ausserordentlichen Generalversammlung

Art. 12. Die Ordentliche Generalversammlung (alljährlich) wird gegen Monat November jeden Jahres und in keinem Fall später als in den ersten zehn Tagen des Monats Dezember zusammenberufen.

Die Ordentliche Generalversammlung des Vereins beruft der Verwaltungsrat nach voriger Absendung zu jedem Mitglied des Vereins einer persönlichen Einladung, in der aufgeschrieben werden muss :

1) das Datum, die Uhr und der Ort der Zusammenberufung,  
2) die Tagesordnung mit den zu erörternden und zur Beschlussfassung Themata, und

3) Jedes andere Thema, das nach dem Ermessen des Verwaltungsrates die vollständige Unterrichtung der Mitglieder und die Vorbereitung der Generalversammlung erleichtern würde.

Die Ausserordentliche Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat des Vereins in folgenden zwei Fällen zusammenberufen:

1) wenn der Verwaltungsrat mit absoluter Stimmenmehrheit aller seiner Mitglieder hält, dass die Zusammenberufung aus Interesse

des Vereins geboten ist, und

2) wenn die Ausserordentliche Zusammenberufung derselben von einem fünftel ( $1/5$ ) der Vereinsmitglieder und für bestimmte wichtige dazu Themata abverlangt wird.

#### 4. Beschlussfähigkeit, Stimmenmehrheit

Art. 13. Die Ordentliche und Ausserordentliche Generalversammlung befinden sich in beschlussfähiger Anzahl und können besprechen und **entscheiden**:

wenn bei Tage und Uhr deren Zusammenberufung die Zahl ihrer anwesenden Mitglieder die Hälfte ( $1/2$ ) der gesamten ordentlichen Mitglieder übersteigt. Auf jeden Fall für die Beschlussfassung muss auch die Stimmenmehrheit vorhanden sein.

Im Falle, dass die obige Beschlussfähigkeit bei dem bestimmten Tag und Uhr der Zusammenberufung der Generalversammlung nicht vorhanden ist, die Generalversammlung tritt den folgenden Tag und dieselbe Zeit im selben Ort zusammen, wird es auch angesehen, dass sie sich in Beschlussfähigkeit befindet, soviel sie auch von ihren Mitgliedern anwesend sind.

Wenn die Zusammenberufung der Generalversammlung die Abänderung des Statuts oder die Auflösung des Vereins betrifft, zur Beschlussfassung wird gefordert, dass mindestens die Hälfte ( $1/2$ ) der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Bei der Generalversammlung der Vereinsmitglieder präsidiert vorläufig der Präsident des Verwaltungsrates. Nach der Feststellung des Vorhandenseins der Beschlussfähigkeit, schreitet die Generalversammlung zur Wahl des Präsidenten, nachdem sie vorher zwei Stimmensammler bestellt und zusätzlich ein von den anwesenden ihrer Mitglieder, dem sie die Sekretärspflichten überträgt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit ihrer anwesenden Mitglieder gefallen. Für die Beschlussfassung zur Abänderung des Statuts oder zur Auflösung des Vereins wird Stimmenmehrheit von dreiviertel ( $3/4$ ) der anwesenden Mitglieder gefordert.

Die Vereinsmitglieder können in der Generalversammlung von anderen ihrer Mitglieder nach voriger schriftlichen Bevollmächtigung vertreten lassen. In keinem Fall aber kann ein Vereinsmitglied mehr als drei Mitglieder vertreten.

## II. Der Verwaltungsrat

### 1. Zusammensetzung

Art. 14. Die Verwaltung des Vereins wird auf einen aus neun (9) Mitgliedern bestehenden Rat übertragen, der sich aus den: Präsidenten, Vizepräsidenten, Generalsekretär, Kassierer, Aufseher und vier Mitgliedern zusammensetzt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden aus einer Kandidatenliste ausgewählt, die von diesem spätestens bis an das Ende September nach vorangehender Interessenerklärung für Kandidatur von den Mitgliedern des Vereins oder nach Vorschlag mindestens drei (3) von seinen Mitglieder aufgestellt wird.

Die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Zeitlänge von zwei Jahren auf Grund der relativen Stimmenmehrheit ausgewählt, die jeder Kandidat bei der Stimmabgabe eingesammelt hat und die sich von den ihm abgegebenen Vorzugsankreuzungen herausstellt.

Die Ersatzmitglieder werden auch für eine Zeitlänge von zwei Jahren ausgewählt, und ihre Reihe wird auf Grund der relativen Stimmenmehrheit bestimmt, die jeder Kandidat bei der Stimmabgabe eingesammelt hat und die ebenfalls von der Zahl der Vorzugsankreuzungen herausstellt, die jeder bei ihr auf sich vereinigt hat.

Ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates, das von den Arbeiten des Verwaltungsrates ungerechtfertigt sei es fortgeblieben oder für einen Zeitraum länger als drei Monate seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, wird der Reihe nach von dem erst kommenden Ersatzmitglied ersetzt. Der Beschluss für seine Ersetzung erfolgt nach voriger Berichterstattung des Präsidenten mit Stimmenmehrheit von zwei drittel (2/3) der gesamten Mitglieder des Verwaltungsrates.

Wenn aus irgendeinem Grund ein Mitglied des Verwaltungsrates von ihm wegbegibt und von einem Ersatzmitglied ersetzt wird, fasst diese Ersetzung nicht auch etwaige Dignität um, die das wegbegebene Mitglied besass, und gilt nur für den Rest des Dienstes des wegbegebenen Mitglieds.

### 2. Zusammenberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Art. 15. Der Verwaltungsrat tritt auf ordentliche Sitzungen mindestens jede drei Monate des Jahres zusammen.

Der Verwaltungsrat kann auch ausserordentlich zusammentreten, wenn es der Präsident entscheidet oder mindestens drei von seinen Mitgliedern durch einen schriftlichen Antrag erfordern.

Bei den Sitzungen des Verwaltungsrates wird ein Verhandlungsbuch geführt, in dem alle Themen eingetragen werden, mit denen sich der Verwaltungsrat beschäftigt hat, die Beschlüsse, die er gefasst hat sowie auch die Zusammenfassung der geführten besprechungen.

Der Verwaltungsrat befindet sich in Beschlussfähigkeit und kann entscheiden, wenn bei seinen Sitzungen mindestens fünf (5) seiner Mitglieder dabeistehen.

Für die Beschlussfassung vom Verwaltungsrat wird die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfordert, mit der Ausnahme der Fälle, in denen nach dem Statut oder Gesetz eine spezielle Stimmenmehrheit erfordert wird.

Im Falle einer Stimmengleichheit wird die Stimme des Präsidenten des Verwaltungsrates doppelt berechnet.

### 3. Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

Art. 16. Der Verwaltungsrat ist das administrative und vollziehende Organ des Vereins. Er entscheidet für jede Angelegenheit, die den Verein betrifft, solange die Entscheidung für sie vom Statut oder Gesetz einem anderen Organ nicht widerspricht.

In der Zuständigkeit des Verwaltungsrates sind umfasst:

- 1) die Führung der Arbeiten des Vereins, und
- 2) die Beförderung mit allen nötigen und rechtlichen Mitteln der Zwecke des Vereins.

### 4. Zuständigkeiten des Präsidenten

Art. 17. Der Präsident des Verwaltungsrates hat die folgenden ausschliesslichen Zuständigkeiten:

1) er vertritt den Verein bei jedem rechtlichen Verhältnis vor der richterlichen, administrativen oder einer anderen Behörde sowie auch bei seinen Rechtsgeschäften mit natürlichen oder juristischen Personen.

2) Er übt beaufsichtigendes Werk aus und informiert den Verwaltungsrat in Bezug auf die entstehenden Fragen.



3) Er führt die Aufsicht über die Ausschüsse der lokalen Abteilungen und informiert verhältnismässig den Verwaltungsrat.

4) Er beruft zusammen und leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung des Vereins bis zur Wahl ihres Präsidiums, unterschreibt zusammen mit dem Generalsekretär des Vereins jedes Schriftstück seiner Legitimation gegenüber seinen Mitgliedern oder dritten Kontrahenden wie auch die betreffenden Zahlungsanweisungen.

5) Wenn der Präsident des Verwaltungsrates abwesend oder verhindert ist dabeizustehen, wird von seinem Vizepräsidenten ersetzt. Nur im Falle der Abwesenheit oder eines Hindernisses auch des Vizepräsidenten übt die Präsidentenpflichten der Aufseher des Verwaltungsrates aus.

### III. Der Kontrollausschuss

#### Zusammensetzung, Verpflichtungen, Rechte

Art. 18. Bei der Ordentlichen Generalversammlung der Vereinsmitglieder werden für eine Zeitlänge von zwei Jahren zwei ordentliche Mitglieder und ein Ersatzmitglied für den Kontrollausschuss ausgewählt.

Der Kontrollausschuss ist ein Organ, das alle Angelegenheiten ökonomischer Natur und die Verwaltungshandlungen kontrolliert, die andere Organe der Vereinsverwaltung ausführen.

Der Kontrollausschuss verpflichtet sich bei jeder Ordentlichen Generalversammlung einen Bericht über die Themata ihrer Zuständigkeit zu erstatten.

Jedes Organ, das mit jederlei Vereinsverhandlung beauftragt ist, ist verpflichtet den Prüfern zur Kontrolle die Bilanz zur Verfügung zu stellen.

Der Kontrollausschuss ist berechtigt:

1) die Bilanz, die Berechnungen und jede ökonomische Eintragung auf Rechnung des Vereins zur Kontrolle zu fordern, und

2) sich Aufschluss über die Sitzungsberichten des Verwaltungsrates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse der lokalen Abteilungen, wie auch über die Korrespondenz und das Archiv des Vereins zu verschaffen.

## E. ANDERE PERSONEN DES VEREINS

### 1. Der Generalsekretär

Art. 19. Der Generalsekretär des Vereins hat folgende Verpflichtungen:

er verfolgt den Verlauf der Angelegenheiten des Vereins und informiert bezüglich den Präsidenten und den Verwaltungsrat.

Er hat die Sorge für die gesetzmässige und schnelle Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates.

Er hat die Verwahrung des Siegels, des Archivs und ist verpflichtet zur Unterrichtung der Vereinsmitglieder.

Er führt die Bücher, die sich vom Gesetz oder dem gegenwärtigen Statut bestimmt sind, wechselt Briefe und mitunterschreibt zusammen mit dem Präsidenten die einschlägigen Schriftstücke, Sitzungsberichte wie auch die Zahlungsanweisungen.

Er übt beaufsichtigendes Werk über die Angestellten der Büros des Vereins aus.

### 2. Der Kassenverwalter

Art. 20. Der Kassenverwalter hat die folgenden Verpflichtungen:

Er sorgt für die Verwahrung pekuniären und (oder) sonstigen Vereinsvermögens.

Er kassiert die Mitgliederbeiträge ein, verschiedene andere Einnahmen und stellt die Duplikatquittungen aus, die unter den Umständen erforderlich sind.

Er führt die Umsatzbücher des Vereinsvermögens, die vom Gesetz zu führen erforderlich sind.

Er gibt jede Information wie auch die notwendigen Aufschlüsse über die Verwaltungsthemen des Vereinsvermögens auf jeden Fall, bei dem er vom Verwaltungsrat oder Kontrollausschuss berufen wird.

Er leistet alle Zahlungen per Anweisungen, die vom Präsidenten und Generalsekretär des Verwaltungsrates unterzeichnet sind.

Er leistet die Hinterlegungen und Geldübernahmen auf Rechnung des Vereins bei und von den Bankgeschäften und Zweigstellen, die der Verwaltungsrat durch seinen Beschluss hätte bestimmen wollen.

### 3. Der Aufseher

Art. 21. Der Aufseher hat so viele Zuständigkeiten wie ihm vom Verwaltungsrat, der Generalversammlung und dem Statut des Vereins überlassen werden.

Der Aufseher präsidiert des Verwaltungsrates, wenn dessen Präsident und Vizepräsident ausserstande sind, um zu präsidieren, oder abwesend sind.

Der Aufseher ist das Bindeglied des Verwaltungsrates mit den verschiedenen Ausschüssen, die durch Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates errichtet worden sind.

### F. LOKALE ABTEILUNGEN

Art. 22. Eine lokale Abteilung, deren Mitglieder von Rechtswegen auch Mitglieder des Vereins sind, wird mit Sitz in Athen errichtet.

Durch Beschluss der Generalversammlung ist die Gründung von lokalen Abteilungen des Vereins auch in anderen Städten Griechenlands möglich, soweit die Abteilung mindestens fünfzehn Mitglieder zählt.

Die Funktion der lokalen Abteilungen beruht.

- 1) auf dem Statut des Vereins, und
- 2) auf dem Reglement, das einheitlich für alle Abteilungen des Vereins gilt, es überwiegt jedoch das Statut nicht und seine Vorschriften dürfen mit diesen des Statuts nicht kollidieren; es wird auch durch die Generalversammlung der Vereinsmitglieder mit der üblichen Stimmenmehrheit genehmigt und abgeändert.

Jede lokale Abteilung wird von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuss verwaltet, der auf Grund des Reglements ausgewählt wird. An diesem Ausschuss nehmen von Rechtswegen auch die Mitglieder der Abteilung teil, die ordentliche oder Ersatzmitglieder des Verwaltungsrates des Vereins sind.

### G. DAS VEREINSSIEGEL

Art. 23. Das Siegel des Vereins wird eine runde Form haben und darauf die Überschrift und das Jahr der Entstehung des Vereins abbilden.

### H. AUFLÖSUNG-LIQUIDATION

Art. 24. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die konsti-

tutive Generalversammlung gemäss den Vorschriften des Art. 13 §§ 4 und 6 des gegenwärtigen Statuts.

Für die Bildung der Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung kann kein Mitglied als Vertreter für mehr als ein Mitglied abstimmen.

Nach dem Beschluss über die Auflösung des Vereins verpflichtet sich die Generalversammlung seiner Mitglieder:

- 1) zwei Liquidatoren aus seinen Mitgliedern zu wählen, und
- 2) für das Schicksal des Vereinsarchivs und die Verfügungsweise seiner Vermögensteile zu entscheiden.

Wenn die einschlägige Entscheidung der Generalversammlung nicht vorhanden ist oder der Verein durch Gerichtsbeschluss aufgelöst wird und soweit das Gericht nicht anders bestimmt, wird das Reinvermögen des Vereins (entlastet vom Passiva) durch Beschluss des letzten Verwaltungsrates verfügt. Auf keinen Fall aber kann es unter den Vereinsmitgliedern verteilt werden.

#### I. ÜBRIGE VORSCHRIFTEN

Art. 25. Jedes Thema, für welches keine Regelung oder Voraussicht im gegenwärtigen Statut oder in den allgemeinen oder Sonderreglements, die die Generalversammlung genehmigt, vorhanden ist, wird durch Beschluss der Generalversammlung des Vereins gelöst.

Im übrigen gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Astikos Kodex, AK) und der übrigen Gesetze, der einschlägigen mit den Vereinen.

Bis zur Genehmigung des gegenwärtigen Statuts und der Anerkennung des Vereins wird er von einem aus neun Mitgliedern bestehenden administrativen Ausschuss verwaltet, welchen die folgenden Herren ausmachen: 1) MAVRIDIS Lyssimachos-Christos des Nikolaos, 2) TSIOMIS Alexandros des Konstantinos, 3) KAISIS Athanasios des Georgios, 4) TERZIS Nikolaos des Paschali, 5) KONTOPOULOS Vasilios des Athanasios, 6) MARTZELOS Georgios des Dimitrios, 7) PASSCHOS Georgios des Nikolaos, 8) MATSIKIDIS Georgios des Asterios, und 9) BOURANTAS Constantin des Efstathios.

#### J. ENDVORSCHRIFT

Art. 26. Die erste Ordentliche Generalversammlung wird innerhalb von drei Monaten nach der gesetzlichen Entstehung des Vereins.

Das gegenwärtige Statut, aus 26 Artikeln bestehend, nachdem es Artikel zu Artikel vorgelesen worden ist, wurde es abgestimmt

und genehmigt bei der Sitzung der Mitglieder, die den Verein bilden, und zugleich von diesen in Thessaloniki und sogar in der Theologischen Fakultät der Aristoteles Universität Thessaloniki unterschrieben, wo sie am 26. Mai 2002, Tag Sonntag und um 10 Uhr vormittags, zusammengetreten waren.

Thessaloniki, den 26. Mai 2002

DIE MITGLIEDER, DIE DEN VEREIN ZUSAMMENSETZEN

- 1) ATHANASIADIS Odysseas, Wohnhaft 55132 Kalamaria  
Kamburoglou 2
- 2) VAVELIDIS Michael, Wohnhaft Thessaloniki  
Zaimi 43
- 3) VASSILIOU Maria, Wohnhaft 54645 Thessaloniki  
Gr. Xenopoulou 1
- 4) BAUMGARTNER Eva, Wohnhaft 55132 Kalamaria  
Kamburoglou 2
- 5) VELIGIANNI-TERZI Chryssoula, Wohnhaft Plagiari/Thessaloniki  
Ionias 15A
- 6) GEKAS Thomas, Wohnhaft 54655 Thessaloniki  
Thalitos 14
- 7) GEORGOPOULOU Alexandra, Wohnhaft 54622 Thessaloniki  
Iktinou 14
- 8) THEODORIDOU Despina, Wohnhaft 54624 Thessaloniki  
Vas. Irakliou 37-39
- 9) IOANNIDOU Virginia, Wohnhaft 54623 Thessaloniki  
Leof. Nikis 25
- 10) KAISSIS Athanasios, Wohnhaft 54622 Thessaloniki  
Tzimiski 10
- 11) KESIDOU Anastasia, Wohnhaft 54642 Thessaloniki  
Psaron 7
- 12) CONTADAKIS Michael, Wohnhaft 54662 Thessaloniki  
Skra 4
- 13) KONTOPOULOS Vasilios, Wohnhaft Thessaloniki  
Anaximandrou 23

- 14) MAVRIDOU-KOUREMBELE  
Constantina, Wohnhaft 56728 Thessaloniki  
Th. Kolokotroni 12
- 15) KOUREMBELES Ioannis, Wohnhaft 56728 Thessaloniki  
Th. Kolokotroni 12
- 16) LOVERDOU-TSIGARIDA  
Ekaterini, Wohnhaft Thessaloniki  
Em. Riadi 3
- 17) MARTZELOS Georgios, Wohnhaft Thessaloniki  
Korytsas 16
- 18) MATSIKIDIS Georgios, Wohnhaft Thessaloniki  
Grigoriou E' 1
- 19) MAVRIDIS Lyssimachos-  
Christos, Wohnhaft 54642 Thessaloniki  
Soulioti 23
- 20) MOUMTZIS Anastasios, Wohnhaft 54644 Thessaloniki  
V. Dousmani 23
- 21) BLETSAS Nikolaos, Wohnhaft 99236 Panorama/Thessaloniki  
Komninon 9
- 22) BOURANTAS Constantin, Wohnhaft 54640 Thessaloniki  
Saradaporou 3
- 23) NEOFITIDOU Elisabet, Wohnhaft (Kato Touba) 54453 Thessa-  
loniki, Papafi 133
- 24) NIKONANOS Nikolaos, Wohnhaft 54640 Thessaloniki  
Filopimenos 3
- 25) PASSCHOS Georgios, Wohnhaft 99236 Panorama/Thessaloniki  
Analipseos 44
- 26) RAPTOU Katerina, Wohnhaft 54248 Thessaloniki  
Marasli 7
- 27) SIMOULIDOU Elisabet, Wohnhaft Thermi/Thessaloniki  
Vodenon 8
- 28) TERZIS Nikolaos, Wohnhaft Plagiari/Thessaloniki  
Ionias 15A
- 29) TRIGONAKIS Konstantinos, Wohnhaft 54635 Thessaloniki  
Egnatia 95
- 30) TSIOUMIS Alexandros, Wohnhaft Thessaloniki  
Papafi 56